

vom deutschen König oder dem von ihm bevollmächtigten Herrn von Jülich abhängig geblieben. Gegen die staatskirchlichen Bestrebungen der städtischen Verwaltung mußte der Archipresbyter Aquensis gelegentlich Stellung beziehen. Diese Inaugural-Dissertation stellt einen wertvollen Beitrag zur kirchlichen Lokalgeschichte im nordwestdeutschen Raum dar. Die Rechtsgeschichte gewinnt auch gerade in dieser Richtung immer mehr an Bedeutung; denn aus vielen Monographien, die sich mit den einzelnen Rechtsinstituten befassen, läßt sich immer besser das Mosaikbild der mittelalterlichen Kirche im deutschen Sprachgebiet nach ihrer Verfassung und nach ihren Lebensäußerungen zusammenstellen. Dazu kann die vorliegende Arbeit durch die wissenschaftliche Genauigkeit, durch die gründliche Erforschung und exakte Ausschöpfung der Quellen anderen als Vorbild dienen.

Linz/Donau

Peter Gradauer

PANZRAM BERNHARD, *Die Taufe und die Einheit der Christen*. (Freiburger Universitätsreden, Neue Folge, Heft 37.) (28.) Verlag Hans Ferdinand Schulz, Freiburg i. Br. 1964. Kart. DM 2.50.

Nach einer kurzen Einleitung behandelt der Verfasser Gemeinsamkeiten und Verschiedenheiten in der Auffassung der verschiedenen christlichen Bekenntnisse über Notwendigkeit, Materie, Form und Spender der Taufe; dann wendet er sich der „Hauptwirkung der Taufe“, nämlich der Kirchengliedschaft, zu. Er stellt dabei der „kanonistischen Denkweise“, die nach can. 87 die Zugehörigkeit zur Kirche in der Taufe unverlierbar begründet sehe, die Enzyklike „Mystici Corporis“ gegenüber, die außerdem noch das Bekenntnis des wahren Glaubens, die Nichtabsonderung vom Zusammenhang des Leibes und das Nichtausgestoßensein davon als Kriterien für die Kirchengliedschaft fordere. Zur Taufgliedschaft müsse die Glaubensgliedschaft kommen (15 f.). Neben einem flüchtigen Hinweis auf das Papsttum als äußeres Einheitsprinzip (19) betont der Verfasser stark, daß es ein allen Christen aller Konfessionen gemeinsames Glaubensfundament als Einheitselement gebe und findet dieses im sogenannten Symbolum Athanasianum ausgedrückt (16–20). Zusammenfassend sagt er, „daß der einfachen Kirchengliedschaft des Kindes, die lediglich auf der Taufe beruht, beim herangewachsenen Christen eine qualifizierte Kirchengliedschaft entspricht, die aus dem Empfang der Taufe und dem Bekenntnis des Glaubens resultiert. In dieser Qualifikation liegt nicht nur das alle Christen einigende Band der gemeinsamen Glaubensfundamente, sondern auch jene Differenziertheit, die uns verschiedene christliche Konfessionen unterscheiden läßt“ (22). Abschließend wird auf einige Schritte hingewiesen, die uns der Einheit der Christen näherbringen, unter anderem auf die sich anbahnende Änderung in der Terminologie und rechtlichen Behandlung der „Häretiker“.

Wie es sich aus der Natur einer Rektoratsrede

ergibt und einleitend betont wird, wendet sich der Verfasser „in allgemeinverständlicher Form“ (5) an einen breiteren Zuhörerkreis. Daraus mag erklärliech sein, daß das komplexe und heißumstrittene Problem der Kirchengliedschaft sehr vereinfacht wird. Der Kanonist wird wenigstens feststellen müssen, daß can. 87 zunächst von der Rechtspersönlichkeit spricht und sich nur mit Vorsicht für die dogmatische Frage der Kirchengliedschaft heranziehen läßt. Die Ansicht, die der Verfasser zu vertreten scheint, daß die Glaubensgliedschaft bzw. die darauf beruhende qualifizierte Kirchengliedschaft bereits mit dem gemeinsamen Glaubensminimum gegeben sei und sich auch bei Nichtkatholiken finde, ist mindestens mißverständlich. οἰκονομία mit „kirchliche Verwaltung“ (11) ist unvollkommen wiedergegeben, es handelt sich vielmehr um eine Parallel zur Dispens oder Epikie des lateinischen Kirchenrechtes, die sich kaum übersetzen läßt. In der Definition des Wortes „katholisch“ von Vinzenz von Lerin: „quae omnia fere universaliter comprehendit“ (20) ist das Wort „fere“ statt mit „ungefähr“ besser mit „eben, geradezu“ zu übersetzen. Sehr zu begrüßen ist die Feststellung, daß „materielle Häretiker“ (andersgläubige Christen) nicht exkommuniziert seien, auch nicht in foro externo als solche zu betrachten seien. Daraus müßte man endlich in der Konversionspraxis die Folgerungen ziehen.

Graz

Hans Heimerl

NAUROIS, LOUIS DE / SCHEUERMANN AUDOMAR, *Der Christ und die kirchliche Straf- gewalt*. (130.) (Theologische Fragen heute, hrsg. von M. Schmaus und E. Gössmann, Bd. 4.) Verlag Max Hueber, München 1964. Kart. DM 5.80.

An gediegenen kirchenrechtlichen Schriften, die sich einem weiteren Leserkreis zuwenden, besteht kein Überfluß. Eine solche Abhandlung von hohem Niveau, die wissenschaftliche Gründlichkeit und allgemeinverständliche Darstellung in sich vereinigt, bietet der Kirchenrechtsprofessor von Toulouse, Louis de Naurois, in seiner 1960 ebenda (Editions Privat) erschienenen Studie: *Quand l'Eglise juge et condamne*. Sie will nicht nur über die „Recht Kirche“ und bestimmte Äußerungen ihres Führungsamtes unterrichten, vielmehr „diese Rechtsgestalt aus ihrer theologischen Wurzel“ begreiflich machen und vor den Menschen von heute rechtfertigen (Vorwort). Audomar Scheuermann, Professor des kanonischen Prozeß- und Strafrechts am Kanonistischen Institut der Universität München, hat sich nicht auf eine bloße Übersetzung beschränkt, vielmehr das französische Original durch Kürzungen und Ergänzungen sowie durch Berücksichtigung der seit 1960 eingetretenen Veränderungen dem Interesse deutscher Leser und dem heutigen Stand des Kirchenrechts angepaßt.

Vorliegende Schrift will nicht eine systematische Einführung in das kirchliche Strafrecht geben. Ihre Thematik ist weiter gefaßt, da sie neben den strafrechtlichen auch die „disziplinären und

lehrzuchtmäßigen Maßnahmen“ kirchlicher Hirten sorge zum Gegenstand hat. Ihre Zielsetzung aber ist enger, da sie hauptsächlich überlegt, was diese Maßnahmen wollen, und sie mit dem neu erwachten Kirchenverständnis und dem neuen Selbstverständnis der Kirchenglieder konfrontiert (Einleitung). Damit wird ein Zweifaches erreicht: Einerseits rechtfertigt unsere Schrift die Legitimität kirchlicher Zucht-, Abwehr- und Strafmaßnahmen, andererseits weist sie freimütig auf die Bedingtheit und Wandelbarkeit dieser Maßnahmen, auf die Möglichkeiten ihrer Verfälschung und ihres Mißbrauchs hin (24 f., 53) und bringt die Wünsche für eine künftige Rechtsform (73 f., betr. Kirchenbann, 109 betr. Büchergesetzgebung).

Dem Thema entsprechend handelt ein 1. Kapitel allgemein und grundsätzlich über die „Abwehrmaßnahmen in der Kirche“, in denen diese „sich selbst und ihre Glieder erhalten und schädliche Einflüsse abwehren will“. Soweit diese Maßnahmen sich gegen Personen richten, handelt es sich um Strafen, soweit sie sich gegen Ideen richten, zielen sie auf Schutz der kirchlichen Lehre und Abwehr ihrer Verfälschung (27). Das 2. Kapitel („Maßnahmen gegen Personen“) bietet einen Einblick in das kirchliche Strafrecht, seine biblischen Grundlagen, seine philosophischen und theologischen Grundfragen. Die geschichtliche Entwicklung ist kurz skizziert, die Inquisition dagegen in aller Offenheit und ohne Beschönigung eingehend behandelt. Der Schwerpunkt der Darstellung liegt naturgemäß auf dem gegenwärtigen Strafrechtssystem der Kirche, seinen Vergehenstatbeständen, seinen Strafarten, den praktisch wichtigsten Kirchenstrafen (besonders ausführlich Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses und Kirchenbann) und ihren Strafwirkungen, der Lossprechung von Besserungsstrafen und ihrem Vorbehalt; schließlich ist die Rede von den Besonderheiten kirchlicher Strafweise, die neben dem gemeingerichtlichen Strafprozeß ein einfaches Verfahren durch Träger der Verwaltung sowie das automatische Eintreten der sogenannten Tatstrafe kennt. Hier könnte ergänzend noch auf die Bußen im äußeren Rechtsbereich hingewiesen werden, die nach kirchlichem Recht an Stelle einer Strafe oder zur Erlangung des Strafnachlasses auferlegt werden (c. 2312 § 1). Beachtung verdienen nicht zuletzt die Ausführungen, in denen der Geist des kirchlichen Strafrechtes und seine Eigentümlichkeiten gewürdigt werden: Wahrung des guten Rufes des Schuldigen, Anpassung der Strafe an die jeweiligen Umstände und an die Person des Straftäters, Sorge der Kirche um das Heil ihrer Kinder.

Mehr noch als Strafmaßnahmen erscheinen bestimmte doktrinäre und disziplinäre Maßnahmen, mit denen die Kirche auf die Denkweise ihrer Gläubigen Einfluß nimmt, vielen heute als ungeziemende Bevormundung. Mit ihnen befäßt sich das 3. Kapitel unserer Schrift. Es unterrichtet zunächst über das kirchliche Lehramt und die verschiedenen Arten seiner Aussagen und gibt einen Überblick über die päpstlichen Behörden,

von denen Maßnahmen zur Reinerhaltung der Glaubens- und Sittenlehre ausgehen. Die lehrmäßigen Verurteilungen werden nach ihrer Form in rein seelsorgliche und in ausgesprochen juristische klassifiziert und das Maß der ihnen von den Gläubigen geschuldeten Zustimmung klar abgegrenzt. Dem Schutz des Glaubens und der Moral dienen aber auch Vorschriften disziplinärer Art, die „unmittelbar aus dem Hirtenamt der Kirche und ihrer Verantwortung für die Zucht des Volkes Gottes“ wachsen (102). Wenn dazu bemerkt wird, daß „disziplinäre und lehrmäßige Maßnahmen der Kirche ... aus verschiedenen Gewalten fließen“, so sollte vielleicht einem Mißverständnis der kirchlichen Gewaltlehre durch den Hinweis begegnet werden, daß die Lehrgewalt zwar ihrem Gegenstand nach als eigene Gewalt betrachtet werden kann, „in formaler Hinsicht“ aber zur Hirten Gewalt gehört (vgl. Eichmann-Mörsdorf, Lehrbuch des Kirchenrechts 1<sup>o</sup>, 1959, 257). Insofern dürfte auch der Unterscheidung von lehrmäßigen und disziplinären Maßnahmen nur eine relative Berechtigung zuerkannt werden. Unter den disziplinären Abwehrmaßnahmen werden ausführlich behandelt der Index der verbotenen Bücher, der Indizierungsvorgang, die allgemeinen Bücherverbote und die vorgängige Bücherzensur. Gegenüber den Ausführungen auf S. 106 sei darauf hingewiesen, daß bereits Benedikt XIV., Const. „Sollicita ac provida“ vom 9. 7. 1753, § 10, ausdrücklich wünscht, daß ein katholischer Verfasser vor Indizierung seines Werkes gehört werde (CIC Fontes 2 p. 409; vgl. dazu auch: Fritz Tillmann, Handbuch der katholischen Sittenlehre, IV, 1. Düsseldorf 2 1940, 99 f.). An letzter Stelle werden die aus dem besonderen Treue- und Dienstverhältnis zur Kirche sich ergebenden Normen für Geistliche und Ordensleute unter dem Stichwort „Lehrzucht“ kurz erörtert, das offenbar aus dem evangelischen Kirchenrecht übernommen ist: Genehmigungspflicht jeglicher Veröffentlichung, Verbot von Predigt, Vortrag, Unterricht, Schriftstellerei. Diese Vorschriften bzw. Verbote haben als solche ebensowenig Strafcharakter wie die vorerwähnten „disziplinären und lehrmäßigen Maßnahmen“. Darum sind für sie auch keine besonderen verfahrensrechtlichen Normen erforderlich. Freilich wird im Interesse der Reinerhaltung der Lehre ihre Übertretung nicht selten auch mit Strafe bedroht.

Gemeinsam ist – das wird zum Schluß klar herausgestellt – allen diesen „Maßnahmen der Kirche im Verdikt und Strafe“, daß sie „erst im Rahmen des seelsorglichen und missionarischen Wirkens der Kirche“ Sinn und Gewicht haben (117).

In den Anmerkungen sind die amtlichen Erlassen der Kirche bis in die jüngste Vergangenheit berücksichtigt, ebenso die wichtigste neuere Literatur auch aus dem nichtkatholischen Kirchenrecht. Besonderes Interesse dürften finden: der Fall Galilei, die Verurteilung des Sillon, der Action française, die Indizierung von Schriften des Kirchenhistorikers Joseph Wittig und dessen